

4.3 Auswirkungen der Europäischen Gemeinschaft auf die Grundrechte in Liechtenstein

Erfüllt der Kleinstaat seine Funktion als Ordnungseinheit der Geltung und Würde der Person, so ist anzunehmen, daß sein besonderer Reichtum im Ausbau der Grundrechte liegt. Ihre Bedeutung würdigte Werner Kaegi¹⁰⁹ anlässlich eines Vortrages im Stapfer-Haus auf der Lenzburg. Er betonte, daß die Menschenrechte uns vor die wahrhaft «Grund-Legenden-Fragen» aller politischer Ordnung stellen. Es sind dies die Fragen nach dem «letzten Sinn und Ziel aller Politik», nach der «Grundnorm allen Rechts» und nach den «Grenzen aller politischen Gewalt». Die Menschenrechte bezeichnen, wie bereits in der Einleitung erwähnt wurde, ein substantielles Minimum, das unabdingbare Voraussetzung und Begründung menschlicher (individueller und gesellschaftlicher) Existenz ist.¹¹⁰ Die Grundrechte setzen dem Staat nicht nur Grenzen, sondern bestimmen im positiven wie negativen Sinne den Rahmen seiner Aktivitäten. So verstanden, erweist es sich, daß die Grundrechte sehr unterschiedliche Dimensionen einschließen.

Der traditionelle Grundrechteaspekt ist der *liberale*, der gemäß klassischer Auffassung einen Bereich individueller Freiheit vor dem Eindringen der Staatsgewalt und vor deren totalitärer Ausweitung zu bewahren hat.¹¹¹ «Die klassischen Freiheitsrechte wirken in erster Linie subjektiv-negatorisch und staatsbeschränkend.»¹¹² Jellinek¹¹³ spricht in diesem Zusammenhang von einem «negativen Status».

Die nächste Dimension der Grundrechte ist die *demokratische*. Sie beinhaltet das Recht auf Mitwirkung des Einzelnen an der politischen Willensbildung der Gemeinschaft. Jellinek spricht diesbezüglich von einem «aktiven Status».¹¹⁴

Liberaler und demokratischer Grundrechte bedingen sich gegenseitig. Die Demokratie kann nicht funktionieren ohne die verfassungsmäßige Gewährleistung bestimmter Freiheitsrechte (Pressefreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit

¹⁰⁹ Kägi W., Die Menschenrechte und ihre Verwirklichung, Aarau 1968, S. 7.

¹¹⁰ Vgl. Henning E., Grundrechte, in: Görlitz A., Handlexikon zur Politikwissenschaft, München 1970, S. 141.

¹¹¹ Vgl. u. a. Zippelius R., Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., München 1970, S. 138; Verdross A., Was ist Recht, in: Maihofer W. (Hsg.), Naturrecht oder Rechtspositivismus?, Darmstadt 1962, S. 317.

¹¹² Wildhaber L., Soziale Grundrechte, in: Der Staat als Aufgabe, Gedenkschrift Imboden, Basel 1972, S. 382.

¹¹³ Vgl. Jellinek G., System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1905, S. 87.

¹¹⁴ ebenda.